

**Dr. Armin König, 66557 Illingen**

**als Sprecher der Volksinitiative Wasser ist Leben – Saar-Heimat schützen – Grubenflutung stoppen**

An das Oberbergamt

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

**Bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar ... (AZ II WASS/5/17)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar gibt dankenswerterweise Gelegenheit, Anregungen, Bedenken und Ablehnungsgründe im Sinne einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung in das Entscheidungsverfahren einzubringen. Dafür ist dem Oberbergamt ausdrücklich zu danken – auch dafür, dass es erst die Voraussetzungen eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen hat. Grundlage sind neben dem eigentlichen Antrag zahlreiche Gutachten. Entscheidendes Abwägungskriterium muss sein, inwieweit mögliche Gefahren für Menschen, Umwelt, Klima und Eigentum ausgeschlossen werden. Die stets von RAG als Argument vorgebrachte finanzielle Optimierung, die so ohnehin nicht zutrifft, muss zurückstehen, wenn erhebliche Gefahren zu Lasten der Schutzgüter zu besorgen sind, zumal die Ewigkeitslasten auf ewig geregelt sind (Erblastenvertrag, Ewigkeitslastenvertrag).

1. Sowohl die RAG-beauftragten Gutachten als auch die Plausibilisierungs-Gutachten Prof. Wagner und Prof. Knoll können bezogen auf ihr jeweiliges Fachgebiet die erheblichen Risiken und Gefahren des Grubenwasseranstiegs insbesondere in Bezug auf Hebungen, Senkungen, Tektonik, Wasserschutz und Gesundheitsvorsorge nicht ausschließen, was auch im Folgenden belegt wird. Die Modellierung der Gutachten bringt es mit sich, dass „sich nicht jede Auswirkung mit absoluter Sicherheit bestimmen oder berechnen lässt“ (Regionalverband Saarbrücken). Stattdessen sorgt eine Vielzahl freier (und) Zufallsvariablen für ein erhebliches Maß an Prognosefehlern. Statt vor diesem Hintergrund Risiko-Analysen mit Szenario-Simulationen mit Schadens- und Notfalloptionen vorzulegen, hat man mathematisch vereinfachte Prognosen erstellt, die im Sinne der RAG AG die erwünschte Umsetzung ermöglichen. Das ist nicht sachgerecht.

2. Die Volksinitiative ist betroffene Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus-Konvention (Aarhus-Übereinkommen) und der UVP-RL 2011/92/EU. Sie vertritt derzeit über 2000 Bürgerinnen und Bürger der von der Planfeststellung betroffenen Großregion, deren Ziel es ist, zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C72/12, Altrip, Rn. 46). Wie sowohl das Bergamt Saarbrücken als auch die saarländische Landesregierung mitgeteilt haben, sind von der Grubenflutung 600.000 Menschen in etwa 30 saarländischen Kommunen betroffen. Das sind mehr als 60 Prozent der Bevölkerung. Damit hat das Vorhaben außergewöhnliche überörtliche und raumbedeutsame Dimensionen - für ein Bundesland dieser Kleinheit geradezu existenzielle im Bezug auf die Umweltziele sowie das Allgemeinwohl und den Gesundheitsschutz. Da im bisherigen Verfahren die Schutzziele Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Trinkwasser, Grundwasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, biologische Vielfalt, Luft, Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern trotz der verpflichtenden Vorgabe europäischer Richtlinien, internationaler Konventionen und nationaler Gesetze (BNatschG, UVPG, WHG) nur unzureichend gewürdigt wurden und auch das Umweltressort nicht erkennen lässt, dass Schutzgüter vor Wirtschaftsinteressen gehen, sind wir gehalten, im Sinne der Aarhus-Konvention und der UVP-RL als betroffene Öffentlichkeit als Bürgerinnen und Bürger mit Nachdruck auf die Einhaltung der geltenden Normen und Schutzziele hinzuwirken, wie es das Europarecht in den Erwägungsgründen fordert. Die Volksinitiative hält den Planfeststellungsantrag und das -verfahren mit UVP sowie das parallele Abschlussbetriebsplanverfahren aus einer Vielzahl von Gründen für rechtswidrig.

3. Das Vorhaben ist in erheblichem Maße gesundheitsgefährdend. Es verletzt durch großvolumige Einleitung toxischer Schadstoffe in Oberflächenwässer (insbesondere Saar) und die Gefahr der Kontamination von Grund- und Trinkwasser das Grundrecht des Unterzeichners und der Mitunterzeichner auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2,2 GG, Art. 3,1 EU-Grundrechtecharta). Die Wirkungen einer Flutung auf eine extrem kontaminierte Großfläche (740 Qkm) sind bisher nicht ansatzweise analytisch erforscht. Das DMT-Boxmodell und das mathematische Stoffprognosemodell sind nach unserer Ansicht keine geeigneten Modellvorstellungen im Hinblick auf potenzielle Gesundheitsgefährdungen, da sie den Strömungsverhältnissen im unterirdischen Hohlraumssystem mit all seinen Zufallsvariablen, seinen Ausreißern sowie komplexen Prozessen beim Auftreffen auf unterschiedliche Gesteinssituationen nicht gerecht werden. Die DMT schreibt selbst:

*„Die hydraulischen und chemischen Prozesse bei dem Wasseranstieg in einem Steinkohlebergwerk sind sehr komplex. Im Zuge des aktiven Bergbaus wurden zudem komplexe Netzwerke von Hohlräumen geschaffen, die zusammen mit Störungen, Klüften und senkungsbedingten Auflockerungszonen zunächst Hohlräume darstellen, die das aufsteigende Wasser auszufüllen hat, aber dann auch Wegsamkeiten für spätere Wasserbewegungen darstellen. Daher wurden Modellwerkzeuge entwickelt, die darauf ausgelegt sind, die Vielzahl der o.g. Strukturen auf ihre Funktionalität zu reduzieren und zu vereinheitlichen.“ (DMT 2016,11)*

Das mag für die Rechenleistung von Simulationen und Prognosen verständlich sein, kann aber zu dramatischen Verfälschungen führen, wenn durch fehlerhafte oder verdünnte oder sonst inkorrekte Grundlagendaten Fehler extrapoliert werden.

DMT stellt den PCB-Transport im Grubenwasser über Feststoffpartikel als „wesentlichen Faktor“ dar und kommt zum Ergebnis, dass „die Analysen der PCB-Feststoffgehalte ... sehr unterschied-

liche Werte aufweisen.“ Es fällt auf, dass die „im Rahmen des Monitorings gemessenen Gehalte an Abfiltrierbaren Stoffen in den Wasserhaltungen der Stillstandsbereiche sehr gering“ sein sollen. (DMT, 2016, 105) „Die Nachweisgrenze liegt bei 2 mg/L und die meisten Messwerte liegen unterhalb dieses Wertes.“ Das ist erkennbar eine Folge der Messmethoden. Während die Routinemessungen mit der ungeeigneten 10-Liter-Schöpfmethode erfolgten (vgl. DMT), wurde bei den LUA-Sondermessungen Schwebstoff-zentrifugen eingesetzt. Die DMT als Urmessung zur Kalibrierung genutzten Daten sind offenkundig nicht realitäts- und damit nicht anwendungstauglich.

Auffällig ist aber im Gegenzug, dass sowohl im Sondermessprogramm des LUA 2010/2011 als auch im Sondermessprogramm der PCB-Arbeitsgruppe des MUV 2016/2017 zum Teil exorbitante Überschreitungen der UQN in Reden ermittelt wurde.

**Die DMT-Prognosen werden deshalb bestritten. Sie erfüllen nicht die UVP-Kriterien nach der bestmöglichen wissenschaftlichen Analyse- und Bewertungsmethode, und sie sind nicht objektiv und damit nicht rechtssicher. Sie sind keine geeignete Methode, um eine mögliche Gefährdung von oberflächennahen Grund- und Trinkwasservorkommen zwingend auszuschließen, wie es die Umweltnormen ebenso zwingend voraussetzen (sämtliche Aussagen der Landesregierung zum Themenkomplex).**

Notwendig sind anstelle einer Komplexitätsreduktion mit stofflichen Bilanzbetrachtungen und theoretischen Stoffstromzuordnungen stattdessen der systematische Ausschluss von Gesundheitsschädigungen und negativen Habitat-Veränderungen durch realitätsnahe Simulationsmodelle und aktuelle Schadstoff-Emissionswerte, die von der DMT nicht verarbeitet wurden.

Uns liegen in erheblichem Maße Erkenntnisse aus historischen und aktuellen Messwerten vor, **die die Gefahr von schweren Umweltgefährdungen gerade im Bereich der Vorfluter / Oberflächengewässer wahrscheinlich erscheinen lassen, in die in hohem Maße Grubenwässer eingeleitet werden.** In Reden sind dies bis zum 17 Millionen Kubikmeter Grubenwasser pro Jahr. Ungeachtet der Tatsache, dass uns das LUA aus Urheberrechtsgründen eine umfassende Publikation verweigert, wollen wir im Rahmen des Behördenverfahrens zunächst auf relevante Einzelwerte eingehen.

**Jahresmittelwerte von 416,87 µg/kg (Fischbach) und 311,78 µg/kg (Sinnerbach) bei PCB-52 im Grubenwasser lassen erschauern. Wenn bis auf das Kongener 180 alle Kongenere an oder über der Oberflächennorm liegen, ist dies in hohem Maße besorgniserregend. Das gilt erst recht, wenn die Umweltqualitätsnorm UQN „bis über das 20-fache beim Bergbautypischen PCB 52“ überschritten wird. (MUV 2017) Da es sich um statistische Mittelwerte handelt und beispielsweise aus Veröffentlichungen aus NRW (Hintergrundpapier Steinkohle NRW II WSS/39/15) und aus dem PCN-Bericht LUA 3/2015 bekannt ist, dass die Schwankungsbreiten enorm sind und um 100 Prozent vom Mittelwert abweichen, muss befürchtet werden, dass die Maximalwerte der gesundheitsgefährlichen PCB noch weiter nach oben „ausreißen“.**

Gestützt wird dies durch Sonderuntersuchungen aus den Jahren 2006/2007 an Oberflächengewässern im Saarland (LUA 2015, 29) und Sonderuntersuchungen an Grubenwässern in Saarland (LUA 2015, 30).

**Fazit dieser Studie: „Es sind zahlreiche und deutliche Überschreitungen der UQN festzustellen, die darauf schließen lassen, dass es bei Einleitung in kleinere Vorfluter auch dort zu Über-**

**schreitungen der UQN von 20 µg/kg Schwebstoff kommen könnte und die Voruntersuchungen an Sinnerbach und Fischbach weisen in die gleiche Richtung. Neben den Überschreitungen der UQN vor allem bei niederchlorierten PCB und hier insbesondere bei PCB 52 an allen Standorten treten in Reden und Camphausen auch Überschreitungen bei dem dl-PCB 118 auf.**

**Das heißt: In drei Messperioden (2006/07, 2010/11, 2016/17) wurden jeweils signifikante Überschreitungen der PCB-UQN registriert, ohne dass dem Bergbaubetreiber aufgegeben wurde, Giftstoff-Reduzierungs-Maßnahmen vorzunehmen. Die Bevölkerung wird seither grob fahrlässig Gesundheitsgefahren durch die ungeklärte Einleitung von Grubenwässern in Vorfluter ausgesetzt. Dies erfüllt möglicherweise den Tatbestand der Gewässerverunreinigung, zumal sowohl dem Vorhabenträger als auch der Behörde spätestens seit der Sondermessung 2010/2011 die massive Grenzwertüberschreitung bei PCB-52 und weiteren Kongeneren bekannt war. Die Frage der Wasserbescheiderstellung durch das Bergamt Saarbrücken erscheint so in neuem, höchst problematischem Licht.**

**Ähnlich problematisch für die körperliche Unversehrtheit (GG EU-Grundwerte) ist die PCB-Belastung in Fischen der Saar in UBA-Proben zu sehen. Die vom Umweltbundesamt im Rahmen der Analytik festgestellten „steigenden Trends für Dioxine und dioxinähnliche PCB in den Saarfischen“ (UBA 2017, 20, Dioxine und dioxinähnliche PCB und Umwelt und Nahrungsketten“) beunruhigen sehr. Angesichts katastrophaler PCB-Folgen in den USA (Minden, West Virginia) kann nicht früh genug und ausreichend gewarnt werden. Dieser vom Umweltbundesamt am Beispiel von in der Saar lebenden Brassen erkannte Trend wird bestätigt durch LUA-Messungen aus dem Jahr 2011 (LUA 205, 35) Drei Rot-Werte in der Tabelle machen die besondere Brisanz deutlich. In der Zusammenfassung heißt es, „dass die Höchstgehalte von 8 µg/g FG für die WHO-TEQ in der Saar bereits im Mittel grundsätzlich überschritten werden, das trifft insbesondere auf die Maximalwerte zu, die sich aus den Mittelwerten der Fische mit Haut ergeben. Für diese Maximalwerte ist auch der Grenzwert in der Blies bei Niederbexbach bereits erreicht und außer an der Blies bei Reinheim werden sie durchgehend überschritten.“ (PCB-Bericht LUA 2015, 35-36)**

**Da nach allen einschlägigen Studien die Toxizität von PCB mittlerweile unbestritten ist, liegt mit der zu befürchtenden massenhaften Einleitung PCB-haltiger Grubenwässer in die Saar eine schwere Umweltgefährdung vor. (z.B. ATSDR Case Studies in Environmental Medicine: Polychlorinated Biphenyls (PCBs) Toxicity. U.S. Department of Health and Human Services. 2014; Möller, Witte et al. 2000 PCB-Konzentrationen im Vollblut von Steinkohlebergleuten)**

**Darüber hinaus gilt PCB auch als Risikofaktor der Amyotrophen Lateralsklerose ALS, deren Auftreten im Betrachtungsraum verstärkt wahrgenommen wurde. Dazu liegt eine aktuelle Studie von Su, Gutman & Chernyak vor (Association of Environmental Toxins With Amyotrophic Lateral Sclerosis; in: JAMA Neurol. 2016;73(7):803-811. doi:10.1001/jamaneurol.2016.0594)**

**Es geht bei diesen toxischen oder gefährlichen Stoffeinträgen nicht nur um PCB, sondern um eine Fülle weiterer toxischer und umweltschädlicher Stoffe. Die Wasserbescheide und die Analytik geben Hinweise auf problematische Stoffe: Ammonium-Stickstoff, Barium, Bor, Blei, Zink, Eisen und Kupfer, die laut Überprüfungen für das „Hintergrundpapier Steinkohle“ (2017) mehrfach deutlich über den Grenzwerten lagen, wobei auf die diskontinuierliche Einleitung von Grubenwässern hinzuweisen ist. (II WASS/39/15-2)**

Als markante Beispiele für die Überschreitungen seien das 90er Perzentil der Chloridwerte (Orientierungswert 100 mg/l als Jahresmittelwert) am Sinnerbach (2013: 187; 2014: 206; 2015: 193), in Camphausen (2013: 534; 2014: 786; 2015: 561), die Ammonium-Stickstoff-Belastung (Orientierungswert <0,3 mg/l) am Sinnerbach (2013: 0,94; 2014: 0,41; 2015: 0,71) und am Köllerbach in Völklingen genannt (2013: 2,85; 2014: 3,82; 2015: 0,48). Die Blies zeigt an zwei Stellen signifikanten Überschreitungen. Fulminant sind auch die Überschreitungen bei Zink durch Einleitungen von Reden (2013:21; 2014:19; 2015: 27) bei einem Orientierungswert von 14 µg/l und bei Bor (Orientierungswert 100 µg/l) am Sinnerbach (2013: 460; 2014: 558; 2015: 644), an der Blies, am Fischbach (2015: 2159!!!). Die „Grundbelastung durch Grubenwasser“ wird mit 400-600 µg/l als hoch angegeben. Nennenswert ist auch die Leitfähigkeit überschritten. Hier ist aus anderen Untersuchungen die um das zehnfache höhere Leitfähigkeit massenhaft eingeleiteten Grubenwassers in Ensdorf in die Saar von umweltpolitischer und rechtlicher Relevanz.

**Angesichts dieser Vorbelastung und der nicht annähernd erfüllten WRRL-Anforderungen sind zusätzliche Belastungen durch Grubenwasserflutung Gift für die Umwelt. Dies widerspricht dem Besorgnisgrundsatz, dem Vorsorgeprinzip sowie den Grundsätzen des WHG, insbesondere der Forderung nach einer nachhaltigen Bewirtschaftung, nach einem Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften und einem Schutz der menschlichen Gesundheit. Die Toxizität von PCB und Ugleic ist unbestritten. Das gilt auch für dl-PCB und weitere Schadstoffe. Die Krebshäufigkeit ist im Saarland überdurchschnittlich hoch, die Korrelation zu PCB-Belastungen oder Radon-Belastungen ist bisher nicht eindeutig geklärt; es handelt sich um ein Forschungsdesiderat, das zwingend geklärt und über die RAG-Stiftung finanziert werden sollte, um Gesundheitsgefahren definitiv auszuschließen. Die aktuellen PCB-Blut-Untersuchungen durch die RAG in NRW werden begrüßt und sollten auch im Saarland aus Vorsorgegründen durchgeführt werden.**

Das DMT-Gutachten erfasst diese unter Tage verarbeiteten und verbrachten Schadstoffe **weder mengenmäßig noch konkret gefahrenmäßig.**

**Dies entspricht nicht dem Untersuchungsauftrag und nicht dem gesetzlichen Forderungskatalog der BBerg-UVP – schon in der alten Fassung und lässt auf Organisationsverschulden bei der Einhaltung der einschlägigen Abfall- und Sonderabfallnormen sowie der Kontrolle der Verbringung schließen.**

Auch im Abschlussbetriebsplan, der zwingend parallel und ergänzend zu betrachten ist, wird den gesetzlichen Erfordernissen zur umfassenden Dokumentation der Schadstoffbelastung nicht Rechnung getragen. Obwohl durch Begleitscheinverfahren seit den 1980er Jahren ein Schadstoffkataster möglich wäre, wenn man es dem Bergbaubetreiber nur vorschreibe, wird dem von Seiten der Genehmigungsbehörden nicht nachgekommen. Es liegt nicht vor.

Die Sonder-PCB-Untersuchungen des LUA und des MUV, Aussagen von Bergleuten bei öffentlichen Veranstaltungen, die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses Sonderabfall (Geva, MVA, Saarberg) und die Kenntnis der Gegebenheit vor Ort lassen erkennen, dass das Ausmaß der toxischen Schadstoff-Kontamination auf der betrachteten „Scholle“ des Betrachtungs- und Untersuchungsraums vermutlich um das 10fache höher liegt als bisher behauptet. Das hätte definitiv Auswirkungen auf das Grubenwasser, dessen Schädlichkeit offenkundig ist und auch in den Gutachten dokumentiert ist anhand von Bach-Beschreibungen (Lange-Gutachten).

**Es handelt sich hier um die Gefahr schwerwiegende Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit mit Gefahren für Leib und Leben und für die körperliche Unversehrtheit (Toxizität, Cancerogenität). Je schwerwiegender die Beeinträchtigung durch die beantragte Planung, umso größer die Sorgfaltspflicht der Feststellungsbehörde, diese Gefahren zuverlässig auszuschließen. Die aber tut so, als sei dies ein normaler Vorgang.**

Im Lange-Gutachten wird auf den wahrscheinlichen Fall der Zielwertüberschreitung in Niedrigwasserphasen (Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ) bei Zink und anderen Schadstoffen hingewiesen. Auch Temperatur- und Sauerstoffprobleme der ohnehin massiv vorgeschädigten Saar (2. WRRL-Maßnahmenprogramm) sowie Eisenbelastungen sind aufgeführt, ohne dass konkretisiert wird, wie sich dieses signifikante Umweltproblem tatsächlich lösen lässt. Das genügt nicht den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung und verlagert das Risiko auf das Land und den EVS, WRRL-Einleitkriterien einzuhalten. Darüber hinaus schließt auch das Lange-Gutachten beim geschützten Bitterling und der in Kohabitation lebenden Muschen Individuenverluste nicht aus. Da ein solch schwerer Eingriff in den Habitatschutz von Natura-2000-Räumen angesichts bestehender Alternativen (Nulloption: dauerhafte Grubenwasserhebung nach KPMG; Option 80 Jahre fluten; Wahl besserer Pumpen) nicht akzeptabel ist, wird der Antrag als umweltschädlich und nicht nachhaltig abgelehnt. Er verstößt gegen einschlägige internationale und nationale Umweltstandards, Richtlinien und Konventionen sowie deutsche Gesetze und Verordnungen.

Dass Gefahren für Menschen und Umwelt nicht nur theoretischer Natur, sondern konkret sind, belegt der Hinweis des Gaswerks Illingen. Demnach ist akute Störfall-Gefahr gegeben, verbunden mit Gefahren für Leib und Leben.

*„Das Leitungsnetz hat eine Länge von 172.000 m und betrifft die politischen Gemeinden Illingen, Merchweiler und Quierschied, einschließlich ihrer Ortsteile. ... Die Gasdruckleitungen des Zweckverbandes dienen der allgemeinen Gasversorgung und der öffentlichen Daseinsvorsorge. Insbesondere die von den Gutachtern erwartete Bodenbewegung wirkt sich auf das Leitungsnetz des Zweckverbandes dergestalt aus, dass die im Erdreich liegenden Leitungen durch die Erdbewegungen direkt berührt und verformt werden können.*

*In der Vergangenheit hat das Gaswerk zur Schadensvorsorge vor erdbewegungsbedingten Beschädigungen rund 1.100 Hauptleitungsdehner und etwa 2.200 Hausanschlussdehner sowie etwa 250 Stück IBS Dehner einbauen lassen und damit das Niederdruckrohrnetz von ca. 136.000 m und das Mitteldruckrohrnetz von 3 6.000 m sowie die rund 48.000 Hausanschlüsse gesichert. Die Aufgabe der Dehner besteht darin, die Längenwachstüme oder Längenverkürzungen des Rornetzes auszugleichen, so dass ein Rohrbruch und damit ein Gasaustritt verhindert wird. Durch die Einwirkungen auf das Leitungsnetz während des Abbaus wurde auf die Dehner eingewirkt, so dass diese entweder ein Längenwachstum oder eine Kürzung des Streckennetzes ausgeglichen haben. Bei der überwiegenden Anzahl der Dehner ist nicht feststellbar, ob diese noch genügend Volumen für ein Streckenwachstum besitzen oder ob die Grenze erreicht oder nur noch ein Minimum von wenigen mm zur Verfügung steht.*

*Erfolgt in einem Streckennetz, dass an diese Dehner angeschlossen ist, eine durch Erdbewegung verursachte Einwirkung auf das Leitungsnetz, die zu einer Dehnung des Netzes führt, kommt es zum Bruch der Leitungen auch bei geringstem Streckenwachstum.*

*Die durch ausströmendes Gas entstehende Gefährdung für Leib und Leben der Bevölkerung ist dann gegeben und ein sofortiges, zeitlich und finanziell aufwändiges Einschreiten des Zweckverbandes zum Aufsuchen der Leckage und zur Reparatur veranlasst.*

*Durch die vorgenannten technischen Besonderheiten der Dehner im Versorgungsnetz ergibt sich die beschriebene Gefährdungslage auch bei geringsten Erdbewegungen, so dass die von beiden Gutachtern IHS und Wagner für möglich erachteten Bewegungen und Bewegungsstrecken mehr als ausreichend sind um die Gefährdungslage herbeizuführen.*

*Diese besondere Gefährdungslage durch Verletzungen des unterirdischen Gasnetzes wird weder von der RAG noch von den Gutachtern behandelt.“ (Zweckverband Gaswerk Illingen, Januar 2018)*

In IHS-Gutachten ist zwar von der Notwendigkeit der besonderen Betrachtung sensibler Netzinfrastrukturen die Rede (IHS, 2016, 11; 103; 114). Dies wird aber trotz der unbestrittenen Notwendigkeit (siehe EVS, Stadtwerke, Kommunen) nicht eingelöst. Gerade vor dem Hintergrund des Störfallrisikos ist dieser schwere Mangel ein K.O.-Kriterium. Die Planunterlagen müssen alle zu erwartenden „erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt“ enthalten, um die Risiken beurteilen zu können, die von dem Vorhaben ausgehen. Das ist hier nicht der Fall. Es gibt auch keine Angaben über Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Sobald die Eintrittswahrscheinlichkeit für Störfälle eintritt oder sich vergrößert, ist davon auszugehen, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**Dies ist angesichts des Erblastenvertrags und der gesetzlichen Regelung der Ewigkeitslasten nicht akzeptabel. Die geringen wirtschaftlichen Effekte der Grubenwasserhebung bis -320 m rechtfertigen nicht die schweren Risiken, die sie auslöst. Von einer „Optimierung“ der Grubenwasserhebung kann keine Rede sein.**

4. Die Radon-Exposition wird derzeit völlig unterschätzt. Angesichts der nachgewiesenen Lungenkrebs-Korrelation ist die durchgehende Vermeidung vor Radon-Gefahren unverzichtbar. Dies gilt gerade im näheren Umfeld ehemaliger Radon-Verdachtsbereiche wie Schiffweiler. Die gutachterlichen Stellungnahmen lassen erkennen, dass eine sichere Vorhersage von Radon-Expositionen nicht gegeben ist, dass es vielmehr den Verdacht erhöhter Radon-Folgen im Saarland gibt. Die Volksinitiative sieht deshalb massivste Bedenken, gerade im Bereiche oberflächennaher Altabbau, von Klüften und Unstetigkeitszonen sowie im Einbaubereich netzgebundener Infrastruktur (Verlegung von Gas- und Wasserleitungen). Wegen der Vorschädigungen sind Radon-Gefahren hoch zu gewichten und systematisch zu überprüfen. Das vorliegende Gutachten ist dazu nicht geeignet. Radon-Gefahren sind ein K.O.-Kriterium. Es besteht Gefahr für die körperliche Unversehrtheit.

5. Die Abgrenzung des Auslegungsgebietes und die Auslegungsbekanntmachung sind fehlerhaft, die Festlegung des Betrachtungsgebiets ist willkürlich und sachfremd eingegrenzt (siehe Eingabe der Stadt Dillingen zum Scopingtermin, der wir uns vollinhaltlich anschließen), die ausgelegten Unterlagen waren unvollständig. Offenbar wollte man „problematische Bereiche“, die das Vorhaben rechtlich gefährden könnten (Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiete, FFH-Gebiete, Kulturgüter) vorsätzlich aus dem Betrachtungsraum „wegisolieren“, um dort keine Schutzgüteranalyse vornehmen zu müssen. Das widerspricht dem integralen Ansatz der Umweltvorsorge

und der Nachhaltigkeit sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Umweltschutzes fundamental (Gorleben-Entscheidung des BVerwG) und den Regeln eines guten, geordneten, rechtsstaatlichen Verfahrens sowie dem Willkürverbot. Stattdessen wäre es notwendig gewesen, den Betrachtungsraum angesichts des Integralvorhabens (Phase 1&2) sogar noch auszuweiten, um gerade die zu befürchtenden Grundwassergefährdungen, Vernässungen und Trinkwasserbedrohungen (etwa im Lebacher Graben und im Bereich Scheidter Tal/Bischmisheimer Graben) in die Untersuchungen einzubeziehen. Laut der bereits angesprochenen Gorleben-Entscheidung dient die Umweltverträglichkeitsprüfung ja gerade dazu, ein Vorhaben für die Beurteilung der Umweltauswirkungen als Ganzes in den Blick zu nehmen – auch im Sinne der Gefahrenvorsorge.

Insbesondere fehlt es im Antrag also an einer schlüssigen, umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung und einer gesetzeskonformen Darstellung der Umweltfolgen. Notwendig wäre dies in Form eines UVP-Berichts des Vorhabenträgers (vgl. §16 UVPG) sowie an der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Täler der Ill im Zweckverband Natura III-Theel. Der fehlende Umweltbericht, der mit den anderen Unterlagen im Planfeststellungsverfahren auszulegen war, kann nicht mit der alten Rechtslage entschuldigt werden, da die UVP neu zwingende europäische Vorgaben umsetzt. Schwerwiegend ist auch das Ignorieren von Sachverhalten, die im Scoping-Termin (§15 UVPG) fest vereinbart und damit pflichtig zu untersuchen waren und die rechtswidrig nicht vorgenommen. Der Scoping-Termin ist keine Willkürveranstaltung.

#### Es fehlen

„2.eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,

5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,

6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie

7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.“ Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten. (§ 16 UVPG)

Mit der UVP-Pflichtigkeit hat sich das OBA nach Aktenlage (z.B. II WASS/8/14-13) ja ausreichend auseinandergesetzt und eine UVP-Pflicht zuletzt immer bejaht. Hinweise auf „eine transparente und rechtlich relevante Öffentlichkeitsbeteiligung“ (z.B: II WASS/8/14-10) entsprechen der Rechtslage und der Rechtsfortschreibung des EuGH, des BVerwG und OVGs.

*„Die Verträglichkeitsprüfung hat eine verfahrenssteuernde Funktion. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist vor der Zulassung des Vorhabens eine Abweichungsprüfung erfolgreich zu bestehen. Die Verträglichkeitsprüfung dient der Feststellung, ob erhebliche Beeinträchtigungen mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden können. Die FFH-Richtlinie bezweckt einen umfassenden Schutz der für das gemeinschaftliche Naturerbe besonders wichtigen Natura 2000 Gebiete gegen alle Wirkungen, mit denen eine die Erhaltungsziele dieser Gebiete beeinträchtigende Wirkung verbunden sein kann. Dieser Schutz wird durch das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 und die projektbezogene Verträglichkeitsprüfung Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie gewährleistet. Die objektive Wahr-*



*scheinlichkeit und die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen werden nicht anders eingestuft als die Gewissheit eines Schadens. Zwar ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht auf ein „Nullrisiko“ auszurichten, insbesondere scheiden theoretische Besorgnisse als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus. Wenn jedoch mehr als nur theoretische Besorgnisse bestehen, vermag nur ein vom Vorhabenträger bzw. der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen geführter Gegenbeweis die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung, also die Verschlechterung des Erhaltungszustandes, auszuschließen.“ (Hösch, 2016, 421)*

Im Betrachtungsraum liegen mehrere Natura-2000-Gebiete, die nicht geprüft und untersucht wurden. Das Büro Lange hat in Unkenntnis der lokalen Situation keine Untersuchung vorgenommen, offensichtlich nicht die Pflege- und Entwicklungspläne der Natura III-Theel und der LIK Nord zu Hilfe genommen (siehe die spärliche Literaturliste), keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Messungen zur Grundlage einer Auseinandersetzung gemacht. Zu Ausgleichsmaßnahmen wurde nichts geschrieben, eine Beschreibung der „vernünftigen Alternativen“ hat nicht stattgefunden, obwohl es sie nach den Akten der Bergbehörden gibt (Einsatz anderer Pumpen, 80jährige langsame Flutung, die unter falschen Voraussetzungen „totgemacht“ wurde, um den Ministerentscheid für den Sonderbetriebsplan Bergwerk Saar nicht zu konterkarieren).

6. Da der Bergbautreibende von Anfang an darauf abzielt, ein integrales Gesamtverfahren (Aktenlage: „Rückzug Saar“ mit explosionsicherem Verschluss aller Schächte und Abstellung aller Pumpen seit 2010) der Grundwasseranhebung in Gänze durchzuführen (siehe „Integraltext“ planerische Mitteilung der RAG, siehe „Faktenblatt“ der Landesregierung vom 10.1.2018), ist es unzulässig, das einheitliche Vorhaben nach Salami-Taktik in zwei (bzw. drei) Abschnitte aufzuteilen und die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Phase eins zu begrenzen. Die Argumentation, eine Zweiteilung der Genehmigung sei notwendig, da es für ein Gesamtverfahren zu viele unkalulierbare Risiken gibt, spricht ja gerade dafür, vor Beginn eines Integral-Verfahrens zunächst eine rechtssichere, für alle Beteiligten nachvollziehbare Planung mit UVP, Vermeidungsstrategien und umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Weg zu bringen. Dabei sind Vorbelastungen ebenso zu berücksichtigen wie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Angesichts „unionsrechtlicher Vorgaben für die Alternativenprüfung“ (Schiller, 2016, 457) sind diese im konkreten Fall sowohl im Sinne einer Strategischen Umweltprüfung nach SUP-Richtlinie als auch mit Blick auf Bergrecht, WRRL, Natura 2000 und WHG zu berücksichtigen. Dies ist nicht erfolgt. Dies ist ein rechtserheblicher Verfahrensmangel, zumal mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen in Hebungsrandbereichen wie Illingen/Merchweiler und Primsmulde zu rechnen ist. „Seit Einstellung der Wasserhaltung im Erkelenzer Revier ist bekannt, dass wasseranstiegsbedingte Hebungen nicht zwingend gleichmäßig ablaufen, sondern durch ungleichmäßige Hebungen im Bereich von Unstetigkeiten Schäden am Oberflächeneigentum verursachen werden können. Im Erkelenzer Revier kam es durch den Grubenwasseranstieg ab Erreichen einer Teufe von etwa 600 m unter Geländeneiveau zu Hebungen von 10 bis 20 cm. Diese Hebungen wirkten sich im Bereich einer vorhandenen Unstetigkeitszone (...) nicht flächendeckend heben aus. Vielmehr kam es zu Hebungsunterschieden mit der Folge ungleichmäßiger Bodenbewegungen im Bereich der Unstetigkeit.“ Vor diesem Hintergrund sind schwerwiegende Beeinträchtigung in den markierten Hebungsrandbereichen der Karten fast sicher zu erwarten. Dies ist nicht zu akzeptieren.

Dies gilt umso mehr für die Phase 2, die von RAG von Anfang an und bis heute als zwingende Folge von Phase 1 gesehen wird, was von den Behörden bis heute nicht ausreichend verfahrensrechtlich begleitet wird. „Die Rechtsprechung lässt sich auf die knappe Formel bringen: Je schwerwiegender die Beeinträchtigungen durch die beantragte Vorzugsvariante, desto weitgehender sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung“ (Schiller 2016). Die RAG hat, wie den Akten zu entnehmen ist, stets darauf hingearbeitet, formale Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, UVP-Prüfungen und Berg-UVP zu unterlaufen, um mit ihrer höchst subjektiven und suggestiven, aber niemals objektiven Eigen-PR den betroffenen Bürgern und Kommunen die Augen zuzukleistern.

*„Nach den Vorgaben der Rechtsprechung, die für den Bereich des Fachplanungsrechts als gefestigt angesehen werden dürfen, hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich gegenüber der Vorzugsvariante, die der Vorhabenträger zur Genehmigung stellt, Alternativen bieten, die im Ergebnis vorzugswürdig sind. **In diesem Fall müsste die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsantrag des Vorhabenträgers ablehnen.** Soweit Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterial mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einfluss der Umweltbelange einbeziehen.“ (Schiller, UPR-Sonderheft 2016)*

Es ist keine umfassende Risikoanalyse und -bewertung vorgenommen worden, obwohl der Antragsteller RAG über eine solche Einrichtung verfügt. Die verbindlichen Vorgaben der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§15 UVP-G) wurden rechtswidrig nicht in die Umweltverträglichkeitsprüfung übernommen (§16 UVP-G). Ein möglicher Verweis der RAG auf altes Recht zieht nicht. Es gilt zwingend Europarecht (Richtlinienkompetenz; AEUV). Der Deutsche Bundestag hat in der Begründung zum Gesetz über die Modernisierung UVP-Novelle (Drs. 18/11499) ausdrücklich auf die EU-Vorgaben hingewiesen: "Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 v.25.4.2014, S. 1 ff.). Für die Anpassung sind Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G), im Bundesberggesetz (BBergG) sowie in weiteren Vorschriften erforderlich. Änderungen sind u. a. notwendig bei den Bestimmungen über die Durchführung der UVP-Vorprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung.“ (Drs. 18/11499, S.1) Sämtliche einschlägigen EU-Richtlinien waren bei Einreichung der planerischen Mitteilung und des Planfeststellungs-Antrags gültig. Die RAG AG hat sich daran zu halten, hat dies aber nicht getan. Das ist rechtswidrig.

7. Grundlage aller Betrachtungen ist der Erblastenvertrag, der auf das KPMG-Gutachten zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus verweist. Die für das Saarland und die Ruhr wesentliche Passage findet sich auf Seite 70: In den bisherigen Berechnungen zu den Kosten der Grubenwasserhebung wurde unterstellt, **dass an Ruhr und Saar ein dauerhaftes Pumpen notwendig sein wird, da bislang die Risiken einer Einstellung der Pumparbeiten nicht quantifiziert werden können beziehungsweise weder der Bund noch die**

**betroffenen Länder diese Risiken eingehen möchten. Im Rahmen dieses Gutachtens können die Risiken unsererseits ebenfalls nicht abschließend beurteilt werden.** Für den Fall, dass jedoch **neue Erkenntnisse** für eine zukünftige Einstellen der Grubenwasserhebung sprechen, wird die Deckungslücke bei einer endlichen Grubenwasserhebung an Ruhr und Saar im Folgenden auftragsgemäß dargestellt.“ Alle Versuche, das Einstellen der Pumpen zu begründen, finden im KPMG-Gutachten keine Grundlage. Dort wird diese sehr einseitige Variante der Optimierung als RAG-AG-Wunsch eingeschätzt. Diese einseitige Willensbekundung kann aber keine vertragliche Vereinbarung ersetzen oder unterlaufen. **Da es sich beim Einstellen der Pumpen um eine sehr weit gehende und folgenreiche Variante mit hoch wahrscheinlichen Eingriffen in Art. 28,2 GG und Art. 14 GG, zu erwartenden rechtswidrige Schädigungen am Privateigentum nach BGB und rechtswidrigen Eingriffen in Wasserhaushalt, Naturerbe und Kulturgüter handelt, wäre eine restriktive Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde zwingend gewesen.** Auch hätte man der RAG AG die Prüfung weiterer Varianten auferlegen müssen, auch wenn dies mit „Unlust“ des Vorhabenträgers, politischem Druck und der aktenkundigen Drohung mit einer „Klimaverschlechterung“ verbunden gewesen wäre. Entscheidend ist nicht die Lust oder Unlust des RAG-Vorstands und seiner Justiziere, sondern einzig das unionsrechtliche und fachrechtliche Abwägungsgebot. Im Land selbst war das dauernde Pumpen bis November 2011 unstrittig. Am 9.11. 2011 schreibt MW-Referatsleiter Körbel: „Wie Sie zutreffend darlegen, stellen das KPMG-Gutachten und der Erblastenvertrag hingegen auf eine ewige Grubenwasserhaltung im Saarland ab. In dem vom Bund in Auftrag gegebenen KPMG-Gutachten werden unter Gliederungspunkt 5.4.1 auf den Seiten 64 und 65 vier mögliche negative Auswirkungen eines Grubenwasseranstiegs aufgelistet (Austritt von Methangas an der Tagesoberfläche, Tagesbrüche durch abgehende Schächte, Bergschäden durch Hebungen an der Tagesoberfläche und Verunreinigungen von Trinkwasservorkommen. Auf Seite 65 der Expertise findet sich zudem der Hinweis auf eine im Jahre 2006 bei Gesprächen im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erfolgte Erklärung der RAG AG, wonach diese ebenfalls von einer ewigen Grubenwasserhaltung an der Saar ausgehe. Grund hierfür ist nach Aussage des Bergbauunternehmens das befürchtete Risiko eine Trinkwasserkontamination, dass man nicht eingehen könne.“ Außerdem beschreibt Körbel als Vertragsgrundlagen den Erblastenvertrag und den Ewigkeitslastenvertrag.“ Pacta sunt servanda. Davon ist kein Abrücken möglich, auch wenn die RAG dies seither ständig versucht. „Nach hiesiger Interpretation der bisherigen Erklärungen der RAG AG und der zitierten vertraglichen Regelungen, die eine Optimierung der Wasserhaltung, keinesfalls aber eine endgültige Aufgabe derselben implizieren, muss die nun vorgestellte Planung als Abkehr von den bislang geäußerten Absichten des Bergbauunternehmens gewertet werden.“ (Körbel 2011; II WASS/ 6 /11-3) Das ist nach Vertragsrecht unzulässig und würde einseitig zu Lasten der Bürger und der Kommunen gehen.

8. Die Volksinitiative rügt vor diesem Hintergrund die rechtserhebliche Verletzung europäischer und nationaler Umwelt- und Naturschutzgesetze, -richtlinien und -verordnungen, insbesondere der

\* WRRL 2000/60/EG

\* Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG

\* WHG

\* FFH-Richtlinie

- \* Vogelschutz-Richtlinie
- \* UVP-Richtlinie
- \* Saarl. UVPG
- \* SLPG
- \* Plan-UVP-Richtlinie
- \* PCB-Richtlinie
- \* Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG
- \* Aarhus-Konvention
- \* OSPAR-Konvention

durch das Projekt Grubenwasserhebung des Bergbaubetreibers RAG AG, der offenkundig eigenwirtschaftliche Interesse über das Interesse des Allgemeinwohls und der Biodiversität, des Grundwasser- und des Gewässer- und Meeresschutzes stellt. Wir behalten uns vor, dies der Kommission anzuzeigen. Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens ist eine tiefe Prüfung dringend zu empfehlen. Nach derzeitigem Stand ist das Vorhaben schon aus unionsrechtlichen Gründen nicht zulassungsfähig.

9. Darüber hinaus verstößt das Vorhaben gegen Verfassungsrecht, hier insbesondere

- \* Art 14 GG (Privat-Eigentum) in Verbindung mit Art. 13 GG
- \* Art. 28,2 GG (Kommunale Selbstverwaltung; kommunale Planungshoheit)
- \* Art. 20a GG
- \* Art. 2 GG in Verb. mit Art. 3,1 EU-Grundrechtecharta

10. Und schließlich verstößt das Vorhaben gegen Grundprinzipien des Vertragsrechts

- \* pacta sunt servanda
- \* Treu und Glauben
- \* § 1004 BGB

11. Das Vorhaben **gefährdet konkret das Haus- und Grundeigentum des Unterzeichners und das Eigentum vieler weiterer mitunterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger im dicht besiedelten Betrachtungs- und Untersuchungsgebiet**. Bei Bergschäden handelt es sich nach dem BBergG um Vermögensschäden, die eine unmittelbare oder mittelbare Folge eines Bergbaubetriebs sind. „So führt beispielsweise die Senkung der Oberfläche über den bestehenden bzw. ehemaligen Abbaugebieten regelmäßig zu **Schäden an Verkehrs- und Versorgungsnetzen** oder zu Schäden an Bauwerken und Grundstücken“ (KPMG 2006, 61) Das ist ein grundrechtswidriger Eingriff ins Eigentumsrecht (Art. 14 GG), der durch nichts gerechtfertigt ist, nachdem der aktive Bergbau längst abgeschlossen ist und nicht mehr zur nationalen Energieversorgung beiträgt. Einen

hinreichenden Ausnahmetatbestand gibt es nicht. Die Unverletzbarkeit des Eigentums ist für die Sicherung der persönlichen Freiheit wichtig (Jarass/Pieroth, GG Art. 14, Rn. 43) und unverzichtbar. Beeinträchtigungen mit enteignungsgleichem Charakter sind verboten und können auch durch Entschädigungsleistungen nicht aufgewogen werden. Gleichzeitig handelt es sich hier um einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), die im Zusammenhang mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit steht. Dieses Grundrecht soll die Privatheit der Wohnung als einen „elementaren Lebensraum (BVerfGE 42, 212/219 u.a.) und damit "die räumliche Sphäre, in der sich da Privatleben entfaltet“, sichern (BVerfG). Vorsätzliche oder grob fahrlässige Störungen der Privatsphäre, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentumsrechts sind unzulässig. Alle Gutachter sprechen von der extrem hohen Wahrscheinlichkeit von Hebungen, Senkungen, seismischen Wahrscheinlichkeiten und der Prognose, dass gravierende Schäden nicht auszuschließen sind. Nur über die Höhe der Hebungen und Senkungen und das Ausmaß der Tektonik gibt es gutachterliche Unterschiede. Dem Grunde nach werden sie angenommen. Angesichts des nur geringen wirtschaftlichen Vorteils, den die Flutung laut KPMG-Gutachten bringt (und die im übrigen an keiner Stelle der Gutachten tatsächlich nachgewiesen und berechnet ist, was auch die Wirtschaftsministerin in einem Brief an die RAG bemängelt hat) und der mindestens achtjährigen seismischen Hebungs-, Senkungs- und Tektonikfolgen ist das Vorhaben rechtswidrig, gesundheitsschädlich, damit menschenrechtswidrig, verfassungswidrig und gemeinschädlich. Die Behauptung, der Erblastenvertrag in Verbindung mit dem KPMG-Gutachten sehe die Flutung vor, ist grob wahrheitswidrig und täuscht auf unanständige Art die Öffentlichkeit. Tatsächlich ist im KPMG-Gutachten Folgendes festgelegt: "In den bisherigen Berechnungen zu den Kosten der Grubenwasserhebung wurde unterstellt, dass an Ruhr und Saar ein dauerhaftes Pumpen notwendig sein wird, da bislang die Risiken einer Einstellung der Pumparbeiten nicht quantifiziert werden können beziehungsweise weder der Bund noch die betroffenen Länder diese Risiken eingehen möchten. Im Rahmen dieses Gutachtens können die Risiken unsererseits ebenfalls nicht abschließend beurteilt werden.“ (KPMG 2006, 70). Auch die von Vertretern der RAG und der Bergbehörden immer wieder angeführte Behauptung, man müsse eine Flutung mit einem nur mehrjährigen Erschütterungs-/Hebungs-/Senkungsrisiko einem dauerhaften Risiko dieser Art vorziehen, ist falsch. **Aus dem KPMG-Gutachten geht eindeutig hervor, dass die Bergschadensbelastung bei nicht mehr aktivem Bergbau grundsätzlich als endlich betrachtet wird, wie die degressiven Bergschadensrückstellungen im KPMG-Gutachten belegen. Dort heißt es: "Nach Stilllegung eines Bergwerk entstehen zeitlich begrenzt weitere Schäden. Spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Abbaus sind jedoch keine neuen Bewegungen mehr zu erwarten. ... Für die nach Stilllegung entstehenden Schäden bei den Bergwerken der RAG wird analog zu den Bergschäden aus dem aktiven Bergbau angenommen, dass die Regulierung der Schäden innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren erfolgt.“ (KPMG 2006, 61)** Unter diesen Voraussetzungen haben sowohl die Rechtsvorgängerin Saarberg/DSK als auch die RAG Kommunen und Private gedrängt, „Abschlussregulierungen“ in Verbindung mit einem Bergschadenverzicht abzuschließen. Unter der Annahme von Treu und Glauben habe viele Private diese Angebote angenommen. Entweder handelt es sich bei den Endregulierungen um arglistige Täuschung oder bei den Grundannahmen zu den Grubenwasserhebungs-Varianten. Wir gehen davon aus, dass die Behauptung gilt, dass nach Ablauf von sieben Jahren keine neuen Bergschäden zu erwarten sind. Damit wird der Behauptung der RAG, der Landesregierung und der Bergbehörden die Grundlage entzogen, bei einer Variante einer 80jährigen langsamen Flutung oder bei einer dauerhaften Grundwasserhebung durch Pumpen bestehe das Bergschadens- und Er-

schütterungsrisiko weiter. Es gäbe also Varianten, die weniger Umwelt, Gebäude und Schutzgüter belasten als die jetzt beantragte.

12. Die RAG AG hat am 4.3. 2014 die planerische Mitteilung "Konzept zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung" für das Saarland eingereicht. Das ist ein raumbedeutsamer Plan mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und die Schutzgüter, auf Natura-2000- und FFH-Gebiete, der sich nach Aktenlage (II/WASS ff. Bergbehörden) auf 600.000 Menschen in 30 saarländischen Gemeinden im hoch verdichteten Bereich auswirkt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung gegeben. Sie war zwingend vorzunehmen, ist aber nicht erfolgt. (Am Beispiel des Umweltberichts des MUV zum WRRL-Maßnahmenplan ist mustergültig vorgezeichnet, wie ein solche SUP/UVP-Bericht aussehen muss) §46 UVP-G stellt fest: "Für einen Plan nach § 35 oder § 36, der einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans vorzunehmen." Der Vorhabenträger RAG AG hat es rechtswidrigerweise versäumt, einen ordnungsgemäßen **Umweltbericht mit Natura-2000/FFH-Prüfung** zur planerischen Mitteilung im Sinne einer Strategischen Umweltprüfung mit Variantenprüfung hinzuzufügen. Er hat auch weder in der planerischen Mitteilung noch im späteren Planfeststellungsantrag (Antrag, Erläuterungsbericht und allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 mNN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel) eine **hinreichend bestimmte Kartendarstellung** noch einen Umweltbericht mit den Auswirkungen auf das betroffene Gebiet noch eine Alternativenprüfung vorgelegt. Das ist ein schwerwiegender Verfahrensfehler, der zur Nichtigkeit der Planfeststellung führt. Immerhin ist in den "Anlagen Lange" () eine Karte („01-übersicht\_40.pdf“) enthalten, die belegt, dass im Raum des **Naturschutzgroßvorhabens Zweckverband Natura III-Theel/Täler der Ill und ihrer Nebenbäche sowohl im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens als auch im benachbarten und mit zu berücksichtigenden Nachbarräumen große vernetzte FFH-Räume liegen**, die weder in der so genannten und gesetzlich nicht ausreichenden UVP-Studie noch in einem (ohnehin nicht vorliegenden) Umweltbericht nach den Vorgaben des EU-Rechts (Natura-2000/FFH-Richtlinie/UVP-Richtlinie/Plan-UVP-Richtlinie) untersucht wurden. **Vielmehr ist zu besorgen, dass es zu tatsächlichen Störfall-Auswirkungen auf das genannte Gebiet rund um Illingen, Merchweiler und Eppelborn kommt, dass Schutzgüter verletzt und Menschen, Tiere und Flora einem zusätzlichen Gesundheitsrisiko (Verschlechterungsverbot) ausgesetzt werden.** Dieser Mangel der Planunterlagen ist signifikant.

13. Einschlägig ist § 34 BNatschG, Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten

"(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn

hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.“

14. Wegen der möglichen Hebungs- und Senkungsdifferenzen im Hebungsrandbereich (siehe Karten IHS), der nicht untersuchten, aber real gegebenen Störfall-Gefahr in den Netzinfrastrukturen Abwasser und Gas und der möglichen Verunreinigung von Grund- und Trinkwasser sowie der zu erwartenden zusätzlichen Methan- und Radon-Exposition ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes, der Zugvogelarten, der Insekten, der Amphibien und der Wasser- und Bodenqualität zu befürchten. Das Vorhaben der RAG AG ist deshalb nicht genehmigungsfähig. So bemerkt der EVS in seiner Stellungnahme: „Zweifellos handelt es sich bei den Hauptsammlern des EVS um **sensible Infrastruktureinrichtungen mit erhöhter Anforderung an die Lagestabilität**, bewegen sich die verbauten Gefälle doch im Promillebereich. Bereits kleine gemäß Gutachten prognostizierte Lageänderungen können die Gebrauchsfähigkeit bis hin zum Totalausfall der Anlage bewirken, dies mit erheblichen negativen Folgen für die ordnungsgemäße schadlose Abwasserbeseitigung und verbunden mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zur Schadensbeseitigung, dies gegebenenfalls zu Lasten der saarländischen Gebührenzahler. Zu den denkbaren Folgen zählende betriebliche Erschwernisse durch Lageänderungen der Rohrleitungen in Form von vermehrten Ablagerungen in Senken, Verstopfungen, bis hin zu einer Fließrichtungs-umkehr in Teilbereichen, verbunden mit schädlichen Rückstauereignissen, durch welche partiellen Neuverlegungen erforderlich werden. Ebenfalls können entsprechende Lageänderungen durch Erschütterungen oder Bodensenkungen und -hebungen zu Undichtigkeiten in Muffenbereichen führen, auch **Rohrbrüche** sind denkbar. Hierdurch kommt es gegebenenfalls zu vermehrten Fremdwassereintritten in das Hauptsammlernetz mit der Folge erhöhter Betriebsaufwendungen und verminderter Reinigungsleistungen. Sind aber auch **unkontrollierter Abwas-**

**seraustritte** aus dem Hauptsammlernetz denkbar, welche eine **hohe Gefährdung für die Umwelt** darstellen.“ (EVS-Eingabe.) „Die vorgenannten Gefährdungen treffen im Übrigen in gleicher Weise auf vergleichbare kommunale Anlagen, beispielsweise auf Anlagen der örtlichen Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung zu, die mit den überörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen des EVS eine Einheit im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bilden und nur gemeinsam die schadlose Abwasserentsorgung im Saarland gewährleisten.“ Das sind so gravierende Störfall-Einwendungen im Bereich der sensiblen Netzinfrastruktur, die sich auch in den innerörtlichen Kanalnetzen der Gemeinden auswirken können, dass eine Genehmigung des Vorhabens völlig ausgeschlossen sein muss. Der EVS verweist auch auf **Gefährdungen durch schädliche Lageänderungen bei Deponiesickerwasserleitungen** als auch bei den Leitungssystemen zur Deponieentgasung. Die ehemalige EVS-Zentraldeponie Illingen wird heute als großer Grünschnitt-Sammelplatz und als Aufbereitungsanlage für Schlacke genutzt. Verletzungen des schützenden Folienkörpers und der Leitungen der **Alt-EVS-Deponie Steinertshaus** könnten **fatale Auswirkungen für die Umwelt und für die Unterleger der Deponie in Uchtelfangen haben und direkt zu Gefährdungen der wassergebundenen Habitate der Natura-2000-Flächen der Täler der Ill führen**. Darüber hinaus macht der EVS geltend, dass durch erhöhte Schmutzfrachten (PCB, Versalzung) eine „Verschärfung der Einleitwerte zu Lasten des EVS, der Kommunen und damit der saarländischen Gebührenzahler erforderlich wird.“ **Damit ist im übrigen die Betroffenheit aller Saarländerinnen und Saarländer gegeben.**

**Die Gefahren für die Gasnetz-Infrastruktur sind weiter oben schon benannt worden. Hinzu kommt die Notwendigkeit, schon im Planfeststellungsverfahren Bahnstrecken, sowie einzelne kritische Gebäude der Infrastruktur darzustellen und die potenziellen Auswirkungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft darzustellen. Das ist versäumt worden.**

15. Der Planfeststellungsantrag der RAG AG (Antrag, Erläuterungsbericht und allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 mNN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel) ist signifikant defizitär. Er umfasst insbesondere in der nichttechnischen Zusammenfassung nicht die gesetzlich geforderten Unterlagen, lässt eine Gesamtwürdigung der von der RAG von Beginn an geplanten Vollflutung (Phasen -400 m, Phase 1, Phase 2) vermissen, obwohl die Phase 2 in nahezu jeder Stellungnahme der RAG AG (zuletzt Interview Tönjes, aber auch: Planunterlagen) als eigentliches Ziel verfolgt wird, was auch in den Akten des Bergamtes und des Oberbergamtes immer wieder problematisiert wird. Die Risiken sind den Bergbehörden und den federführenden Minister also bekannt. Außerdem **fehlt der gesetzlich geforderte Umweltbericht mit Alternativenprüfung und den Auswirkungen auf die Schutzgüter außerhalb des Bereichs der UVP-Studien, die das Betrachtungsgebiet nur rudimentär erfasst. Das ist ein schwerer Mangel, ebenso wie das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natura-2000- und FFH- und Vogel-schutzgebiete. Nicht zur Kenntnis genommen und in ihrer Bedeutung nicht erkannt haben die Gutachter die Bedeutung des gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßvorhabens Landschaft der Industriekultur Nord (LIK Nord), obwohl es zweifelsfrei Untersuchungsauftrag aus dem Scoping-Termin 2015 (§§ 15,16 UVPG) war. Die LIK Nord als de-facto Naturschutzgebiet, das in seiner gesamtstaatlich repräsentativen Bedeutung noch hochwertiger als übliche Naturschutzgebiete ist und de facto einem Natura-2000-Gebiet gleichkommt** (Stellungnahmen



des Bundesumweltministeriums und des Bundesamtes für Naturschutz zum umstrittenen Globus-Vorhaben 2017) ist gerade als **spektakuläres Montanfolgeprojekt der RAG AG bestens bekannt** (Grundstücksübertragungen, In-Wert-Setzung von Flächen) und wegen seiner hohen Bedeutung für Landschaft (die schon im Namen Landschaft der Industriekultur Nord zum Ausdruck kommt), Kulturgüter, Fauna und Flora, Habitate (siehe Pflege und Entwicklungspläne, die dem Vorhabenträger bekannt sein müssten und auf der Webseite der LIK-Nord downzuladen sind) und experimentelle und vom Bund gesondert geförderte LANDSCHAFTSLABORE (Vogelzug und wilde Weiden am Absinkweiher Hahnwies; Neuerfindung de Bergmannskuh) besonders schützenswert und von daher abwägungsrelevant. Umso unverständlicher sind die Ignoranz der Gutachter, des Vorhabensträgers RAG AG und der Planfeststellungsbehörden sowie des saarländischen Umweltministeriums gegenüber den **besonderen Schutz- und Prüfungsanforderungen sowie der schwerwiegenden Verletzung europäischer Richtlinien und nationaler, regionaler wie europäischer Nachhaltigkeits- und Umweltschutzatbestände**.

16. Die so genannte UVP-Studie erfüllt nicht die **Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis**. Sie ist weder umfassend und den Anforderungen des Raumes und der Schutzgüter angemessen noch auf dem aktuellen Daten- und Wissensstand. Sie missachtet unionsrechtliche und nationale Normen und Vorgaben und setzt sich in schludriger Weise mit den Raumbezügen auseinander. **Fehlende Ortskenntnis führt zu fehlerhaften Untersuchungsschwerpunkten, zu Analysedefiziten und verfälschenden Zusammenfassungen**, die nicht annähernd die tatsächliche Problemsituation der Umweltschutzgüter wiedergeben. Wesentliche Räume, die flächig und zutiefst Schadstoff-kontaminiert sind (siehe PCB-„Atlas“ DMT) werden bei der Studie ausgespart, Messergebnisse und Erkenntnisse aus der öffentlichen Schutzgut-Debatte fließen nicht in die Untersuchungen ein. Die Untersuchungsbereiche sind in einem „Deal“ (Aktenlage) ausgehandelt worden, statt eine umfassende Prüfung und Wertung des Gesamtraums vorzunehmen. Es ist, als ob bei der Untersuchung eines stark bespielten Fußballfeldes nur die beiden 5-Meter-Räume untersucht würden. Das ist nicht rechtskonform, nicht sachangemessen und völlig willkürlich.

17. Die Grubenflutung ist eines der bedeutendsten raumprägenden und raumbeeinflussenden Verfahren der letzten 50 Jahre im Saarland, wenn nicht das Wichtigste und Größte. Das wurde nicht gewürdigt. In nicht sachgerechter Abwägung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) ist auf ein **Raumordnungsverfahren verzichtet** worden, obwohl es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt (in den Akten ausreichend thematisiert, am Ende aber falsch entschieden, ggf. durch politische Weisung), das in erheblichem Maße in die Planungsgrundsätze von mehr als der Hälfte der saarländischen Gemeinden eingreift, den „Schutz kritischer Infrastrukturen“ (ROG § 2, Abs. 2, UA 3) und die Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern (ROG § 2, Abs. 2, UA 5) missachtet oder gar gefährdet und die ökologischen Funktionen in wesentlichen Abschnitten beeinträchtigen kann. „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen;

Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.“ (ROG § 2, Abs. 2, UA 6) Mindestens ebenso bedeutsam sind die Vorgaben zur ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, den Erfordernissen des Biotopverbunds, des Hochwasserschutzes, des Klimaschutzes und der nachhaltigen Entwicklung im Meeresbereich. „Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. ... Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwendung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen.“ (ROG § 2, Abs. 2, UA 6) Die völlige Missachtung des Klimaschutzes (Erhöhung der Wassertemperatur der Saar durch Direkteinleitung), der OSPAR-Konvention und der Vorgaben der WRRL sind schwerwiegende Fehler.

Wegen der **Großflächigkeit des Vorhabens und der grundsätzlichen Bedeutung sowie der Auswirkungen auf Flussgebiete und grenzüberschreitende Leitvorstellungen** wäre ein Raumordnungsverfahren mit Umweltprüfung zwingend durchzuführen. Dies ist, wie Hinweise aus den Akten bei den Bergbehörden (II/WASS) belegen, zwar problematisiert, aber aus nicht nachvollziehbaren Abwägungsgründen gestrichen worden. Es gibt Hinweise auf politische Weisung (Kabinettsberatung?), die damit nicht sachgerecht gewesen wäre und einen rechtserheblichen Tatbestand darstellen würden. **Die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind, wie auch die umfassenden Gutachten belegen, unbestritten. In den Gutachten wird darüber hinaus offen prognostiziert, dass es zu unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. ROG § 9) kommen kann oder wird.** Auch deshalb erscheint der Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren mit Umweltprüfung rechtsfehlerhaft. Es handelt sich hier um einen, für die Planfeststellung rechtserheblichen schwerwiegenden Verfahrensmangel oder -fehler. Den Behörden der Landesregierung waren diese Voraussetzungen bekannt.

18. Das Vorhaben verstößt massiv gegen das unionsrechtlich verankerte Vorsorgeprinzip sowie das Verschlechterungsverbot und gegen das Besorgnisgebot aus dem Wasserrecht. Dies hat Auswirkungen auf unseren Gesundheitsschutz und unsere Lebensqualität. Als materielles Leitbild des modernen Umweltschutzes zielt das Vorsorgeprinzip darauf ab, durch frühzeitiges und vorausschauendes Handeln mögliche Umweltbelastungen und -gefahren von vornherein auszuschließen oder zu minimieren. Dazu zählt aber nicht nur die Vorbeugung möglicher Risiken, sondern auch ein schonender Umgang mit den Rohstoffen der Natur. Das im primären Gemeinschaftsrecht (Art. 191 AEUV) verankerte Vorsorgeprinzip kommt insbesondere in vielen Umweltschutzbelange durchsetzenden bzw. berücksichtigenden Planungsvorschriften zum Ausdruck. Artikel 191 AEUV konkretisiert die Umweltschutzaufgabe der Union. Ausgeschlossen ist danach eine Entwicklung, die auf die Erzielung eines kurzfristigen Gewinns bei gleichzeitiger Verursachung eines ökologischen Schadens abzielt. Gemäß Art. 11 AEUV müssen die Erforder-

nisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Die auf die Umweltpolitik bezogene nachhaltige Entwicklung ist in die in Art. 191 AEUV genannten Ziele der Umweltpolitik einbezogen: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit und umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Wie aus dem 2. Maßnahmenprogramm der Landesregierung zur WRRL hervorgeht, gibt es derzeit massive Defizite und hohe Belastungen der Oberflächengewässer, auch und vor allem mit Bergbau-induzierten Schadstoffen. Durch eine Einleitung von 20 Millionen Kubikmeter Grubenwasser in die Saar würde die ohnehin schlechte bis unbefriedigende chemische und biologische Qualität noch weiter verschlechtert. Die Behauptung, angesichts der hohen Belastung der Saar mit Schadstoffen sei eine „Gefährdung des Verbesserungsgebotes für den chemischen Zustands durch die geplante Grubenwassereinleitung“ nicht zu erwarten, ist absurd, insbesondere im Hinblick auf die Niedrigwassersituationen. Außerdem werden Umkippsituationen in der Regel nicht durch Mittelwert-Expositionen ausgelöst, sondern durch Extremwerte. Dass es diese Ausreißer immer wieder gibt, beweisen die Messergebnisse, die dem LUA vorliegen und die vergleichbaren NRW-Erkenntnisse mit Min-Max-Mittelwerten (siehe Aktenlage). Mittelwerte sind für Schadensauslöser ungeeignet. Hier sind Worst-Case-Betrachtungen mit Worst-Case-Werten notwendig. Auch dies erfolgt hier nicht. Es kommt auch mit Blick auf Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, PAK, Quecksilber und die Fe- und Zink-Peaks in der ersten Phase der Grubenwasserleitung und den folgenden Jahren im Ergebnis zu einer Verschlechterung der Wasserqualität. **Angesichts der Prognosen des MUV ist die Einhaltung der WRRL-Vorgaben zum letztmöglichen Fristende 2027 völlig ausgeschlossen. Die Saar wird nicht einmal in die Nähe einer guten Qualitätsnorm nach WRRL kommen. Das ist europarechtswidrig.** Es ist an keiner Stelle hinreichend dargestellt, wie in Zusammenarbeit mit Maßnahmenplänen des MUV die Realisierung WRRL-Werte erreicht werden könnte. Die RAG ist noch 2014 auf das Problem der defizitären WRRL-Prüfung und -abstimmung hingewiesen worden, hat aber nur in geradezu dilettantischer Sparversion auf die Anforderungen der Bergbehörden reagiert. Dies hätte eigentlich zu einer Zurückweisung des RAG-Antrag und einer Aufforderung zur umfassenden Nachbesserung führen müssen. Die WRRL ist eine der zentralen europäischen Umweltrichtlinien zur Verbesserung von Umwelt, Natur, Gewässerhaushalt und Meeresschutz. Sie so ignorant zu missachten, ist gerade zu sträflich. Vielmehr müsste die WRRL- und WHG-Prüfung zu den zentralen Bestandteilen der Antragsunterlagen gehören. Die RAG AG hat offenbar bis heute die Bedeutung nachhaltiger Umweltpolitik nicht verstanden.

**Maßnahmen, die eine Verbesserung gemäß Lange-Gutachten bewirken könnten, sind in keiner Weise konkretisiert und auf ihre technische, grundstücksbezogene und finanzielle Machbarkeit hin untersucht worden. Reine Absichtserklärungen sind aber nicht ausreichend, um eine Kompensation der gewaltigen Eingriffe nachweisen zu können.**

19. Überhaupt nicht angesprochen ist das Risiko durch **klimatisch bedingte schwere (auch regionale) Hochwasser-Ereignisse mit der Gefahr, unkontrollierter Flutungen sensibler Oberflächen- und Naturbereiche.** Rückstauungen, Überspringen der RÜ-Schwellen, Flutung von Trinkwasserrelevanten Bereichen, Gefährdung von Natura-2000-Gebieten mit sensiblen Habitaten sind regelmäßig auftauchende Katastrophen-Ereignisse, die sowohl die Bevölkerung als auch die Kommunen als auch die Hilfsorganisationen vor immer größere Probleme stellen und zwingend

in Vorsorgeplänen zu betrachten sind. Die Hochwasserpartnerschaften (Z.B. Prims) zeigen die Relevanz dieser Fragen. Umso unverständlicher ist die Ignoranz der Gutachter gegenüber diesen ganz realen Gefährdungs-Phänomenen. Das Problem der Gefährdung des Hochdruckdamms Geislautern/Luisenthal ist von Prof. Wagner und vom Regionalverband deutlich angesprochen worden. Zu Recht verweist der Regionalverband auf das **Worst-Case-Szenario aus Komplett-Versagens. Im Sinne der Risiko-Vorsorge wäre diese Betrachtung zwingend erforderlich.**

20. Ebenfalls nicht angesprochen ist die im Wasserrecht Camphausen erwähnte Wasserstoffperoxidanlage ( $H_2O_2$ ) zur Reduzierung der Schwefelwasserstoffbelastungen. Dazu heißt es: Im Zusammenhang mit den gehobenen Grubenwässern der Brunnenanlage Camphausen kam es zu Geruchsbelästigungen der Anwohner im Bereich der Einleitstelle. Die Geruchsursache liegt in der Umwandlung von im Grubenwasser enthaltenen Sulfid zu Schwefelwasserstoff. Zur Vermeidung dieser Geruchsbelästigungen wird dem gehobenen Grubenwasser Wasserstoffperoxid ( $H_2O_2$ ) zugegeben. Wasserstoffperoxid oxidiert Schwefelwasserstoff und andere Sulfide, wobei gleichzeitig die bakteriell Aktivität unterdrückt wird, welche zur Bildung von Schwefelwasserstoff führt.“ Angesichts der Erholungsfunktion der Saar und der Kommunen unterhalb der künftigen Einleitstelle ist auch dieses Problem ausführlich zu untersuchen. Dass Grubenwasser zu eigenartiger Geruchsbildung neigt, ist auch in Reden olfaktorisch nachvollziehbar. Es ist ein nennenswerter Mangel, dass auch die Lösung dieses Problems nicht ausreichend dargestellt wird. Bemerkenswert sind auch die Camphausen beschriebenen Ausfälle der Messeinrichtungen. Hier wären klare planerische Hinweise notwendig.

21. Ein Problem wird angesichts des schweren Zeitverzugs der Maßnahme (Pumpen Reden. Genehmigungsverfahren, Verzögerungen durch planerische Defizite), die zwingend schon bei Antragstellung hätte dargestellt werden müssen, die **zeitliche Begrenzung mehrerer Wasserbescheide und der damit verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnisse.** Das sind fundamentale Probleme, die im Rahmen eines integralen Gesamtverfahrens hätten gelöst werden müssen. Dass dies nicht erfolgt ist, ist ein schwerwiegender Mangel. Angesichts der nunmehr klar nachweisbaren schädlichen Wirkungen des Grubenwassers, die den eindeutigen Bewirtschaftungsvorgaben des WHG widersprechen, sind zwingend Bescheide erforderlich, die die Gebote der Bewirtschaftungspläne der WRRL und der neuesten analytischen, kontrolltechnischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Dazu gehört wie in NRW die Projektierung von Pilotanlagen zur Grubenwasserentgiftung. Wie uns mitgeteilt wurde, gibt es solche Anlagen auf dem Markt. Sie müssen zwingend vorgeschrieben werden, auch bei einer weiteren Pumpung.

22. Antragsteller und Behörde haben nicht erklärt, ob und inwiefern sich der **massive Zeitverzug** auf vorgesehene Meilensteine und auf **Genehmigungstatbestände (z.B. Fristen der WRRL, Einleitbescheide)** auswirken. Es gibt keinen einzigen belastbaren Projektplan. Wegen der zu erwartenden erheblichen Folgen auf Kommunen und Bürger ist ein solcher Projekt- und Maßnahmenplan samt Auswirkungsanalyse zwingend zu fordern.

23. Es gibt **keinen Integralplan mit Zeit- und Projekt-Realisierungsplan**, in dem alle wesentlichen Arbeiten unter Tage und übertage (von Wasserhaltung über hunderte Schachtsanierungen bis zu Netzinfrastruktur-Sicherungsmaßnahmen) einschließlich der Risiko-Puffer dargestellt werden. Das Beispiel gescheiterter Großnahmen wie BER beweist die Bedeutung solcher systematischer Planungsvorgaben, die schon in der Öffentlichkeitsbeteiligung zu klären sind. Dies ist nicht geschehen. Das ist ein rechtserheblicher Mangel.

24. Nicht restlos geklärt ist das Vorhandensein von **Stoffen mit radioaktiver Strahlung**. Da sowohl in Bescheiden als auch in Hinweisen Dritter von möglichen radioaktiven Stoffen im untertägigen Bereich die Rede ist, muss diese Frage definitiv geklärt werden.

25. Anfallende Abfälle werden gem. § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis einer Abfallart zugeordnet, die durch eine sechsstellige Abfallschlüsselnummer gekennzeichnet ist. Diese sollen einer Verwertung zugeführt werden. Begleitscheine und Entsorgungsnachweise werden automatisch von der RAG-eigenen Abfallmanagementsoftware in einem elektronischen Register abgelegt. Vor diesem Hintergrund müsste ab 2000 ein lückenloser Nachweis aller unter Tage ge- und benutzten Stoffe und ihres Verbleibs möglich sein. Stattdessen lassen die Wortmeldungen von Bergleuten bei Infoveranstaltungen wie in Merchweiler (Januar 2018) erkennen, dass **tonnenweise illegal Giftmüll untertage verklappt wurde**, ohne dass dies Konsequenzen hatte. Viele ehemalige Abbaubereiche und Strecken sind offenbar extrem kontaminiert. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Flutung nicht möglich. Das OBA hatte dem BW Saar aufgegeben, dass das Bergwerk dem Bergamt Sonderbetriebspläne für einzelne Felder hinsichtlich des Rückzugs und des Verbleibs von Betriebsmitteln und Materialien unter Tage vorlegt. Dabei sollten alle Materialien aufgelistet werden und der Nachweis der Umweltneutralität bzw. Umweltschadlosigkeit geführt werden. Außerdem war eine Abschlussbefahrung durch das Bergamt vorgesehen. Das Bergamt werde eine detaillierte Auflistung des Rückzugskonzepts vorlegen. Das ist im Falle Reden/Duhamel nicht zu erkennen; stattdessen gibt es massive Nachweisdefizite, die geradezu erschrecken. Bevor nicht alle Möglichkeiten des Ausräumens von Maschinen und Abfällen oder Schadstoffen genutzt und alle Problembereiche dekontaminiert ist, erscheint eine Flutung extrem umweltschädlich.

26. Wir sind grundsätzlich der Auffassung wie der LfS, dass entgegen der im Gutachten vorgestellten in Einwirkungsklassen eingeteilten Wahrscheinlichkeiten „alle während des aktiven Abbaus schadensträchtig in Erscheinung getretenen Störungszonen oder auch abbaubedingten Unstetigkeitszonen“ als potenzielle Schadenszonen anzusehen sind, zumal gutachterlich geklärt ist, dass Schäden auf Grund der flutungsbedingten Besonderheit sogar außerhalb bisheriger Schadensbereiche auftreten können. Die Bergschadensvermutung muss umgedreht und großzügig gehandhabt werden

27. Wir sind der Auffassung, dass sowohl die gigantischen Differenzen in den Hohlraumberechnungen zwischen RAG und Prof. Wagner durch eine neutrale Erklärung ausgeräumt werden müssen.

28. **Urmessung - und kontinuierliche bzw. anlassgegebene Messungen per satellitengestützter Radarinterferometrie müssen für die gesamte Fläche des Betrachtungsraums als Methode nach Stand der Technik fest verordnet werden.** Eine RAG-Ablehnung aus Kostengründen (z.B. 30.11.2012; II WASS/2/12-7) kommt nicht in Frage.

29. Mit einer „Roadshow“ des RAG-Vorsitzenden Tönjes an 13.3.2013 beim Landtag und bei der Landesregierung findet das Flutungsvorhaben sein Vorspiel. **Es erstaunt, dass man sich auf Seiten der Bergbehörden darauf einlässt, dass sich die RAG die zu prüfenden Schutzgüter selbst aussuchen kann und dass sie offenbar auch die Untersuchungstiefe weitgehend selbst bestimmen kann** (Vermerk AG Wasserhaltungskonzept, 7.2.14; Az. II WASS/4/14). Viel kritischer ist aber die klare Ansage, dass die RAG von vornherein ankündigte, „zeitlich parallel zum Antrag des Abschlussbetriebsplans, der für die Phase 1 eine Flutung bis -320 m NN vorsieht, soll mit den Untersuchungen für die Phase 2 (Flutung bis zur Tagesoberfläche) begonnen werden.“ In erstaunlicher Offenheit heißt es: „Im Antrag wird die Phase 1 konkret, die Phase 2 lediglich allgemein beschrieben. Demzufolge würden nach Vorstellung der RAG ab etwa 2018 alle Pumpen abgestellt, sodass 2035 das Wasser drucklos in die Saar eingeleitet werden könnte.“ Es geht um wirtschaftliche Vorteile für die RAG und RAG-Stiftung, die Monat für Monat anfielen. Daraus ist klar erkennbar, **dass eine reine Phase-1-Betrachtung nicht den tatsächlichen Absichten des Antragstellers entspricht, sondern dass dieser von Anfang an und bis heute das komplette Fluten vorsieht und dass wirtschaftliche Gründe über Schutzgüterinteressen stehen.** Die Bergbehörden sind von Anfang an im Bilde über diese Absichten. Trotzdem erlauben sie eine Salami-taktik, obwohl die RAG mit der Drohung operiert, dass „das politische Klima an der Saar zwischen der RAG und der Landesregierung erheblich verschlechtern würde“, falls ein Abschalten der Wasserhaltung Reden erst erfolgen könne, wenn für den Standort Duhamel ein bestandskräftiges Wasserrecht vorliege. Es bleibt die Frage, ob die RAG ein Druckmittel in den Wasserbescheiden hat. Man wolle ja unbedingt die „Abschaltung der WH Reden Ende 2014“. Mit Blick auf die Wasserrechtsverlängerung hieß es in diesem Vermerk von 2014: „Weiterhin wurde von der RAG verdeutlicht, dass eine Verlängerung der bis 2015 befristeten Einleiterlaubnis Reden nicht in Frage komme.“ Angesichts der enormen Zeitverzögerung stellt sich die Frage eines möglichen „Unter-Druck-Setzungs-Potenzials“ wegen 2018 auslaufender Wasserbescheide erneut. Eine

30. Die Wasserbescheide nach 2011 sind möglicherweise rechtswidrig, da schon zum damaligen Zeitpunkt bekannt war, dass die tatsächliche Schadstoffbelastung durch Grubenwasser etwa am Einleitpunkt Reden deutlich höher war als die durch die Schöpfmethode angebliche dokumentierte Belastung. Die Kontrollrhythmen sind deutlich zu verdichten.

31. Eklatant sind die Kontrolldefizite im Bereich des Bergamtes Saarbrücken im Hinblick auf die Kontrolle schädlicher Umweltauswirkungen. Gerade dies verhindert eine genaue Abschätzung des Störfall-Potenzials und der Gefährdung durch Kontamination.

**Für die Volksinitiative Wasser ist Leben – Saar-Heimat schützen – Grubenflutung stoppen**

**Dr. Armin König**

**12. Januar 2017**